

**Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)**

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Fassungsdatum: 31.05.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32) i.V.m. §§ 18 und 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStr) vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 27) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2017 die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 31.05.2017 beschlossen.

§ 1 – Gebührengegenstand

- (1) Für den Gebrauch von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Forst (Lausitz) über den Gemeingebrauch hinaus werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 – Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der dieser Satzung anliegenden Gebührentariftabelle.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht in der Gebührentariftabelle aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 14,86 €.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Antragsteller, der die Sondernutzungserlaubnis beantragt hat, wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist (Erlaubnisinhaber),
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
 4. der, dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind die ausführende Baufirma und der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis/Gebührenbescheid
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5 – Gebührenermäßigung, -befreiung, -freiheit

- (1) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die in besonderem öffentlichem Interesse liegen. Bei einem Antrag von gemeinnützigen Vereinen, sozialen Organisationen und Vereinigungen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn Einnahmen erzielt werden und die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Forst (Lausitz) ausgeübt werden (z. B. Straßenmalerei u. a.).
 - c) Werbeaufsteller unmittelbar vor dem Geschäft des Gewerbebetriebes mit einer Ansichtsfläche von nicht mehr als 2,00 m².
 - d) Tische, Stühle und Warenauslagen unmittelbar vor dem Geschäft des Gewerbebetriebes mit einer Aufstellfläche von nicht mehr als 2,00 m², sofern der Gemeingebrauch der Verkehrsanlage nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 – Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen bzw. nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Forst (Lausitz) eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 – Einteilung in Zonen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zone 1 der in § 1 genannten Zone der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge (Ablösungssatzung).
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich für Sondernutzungen in der Zone 2 entsprechend Ablösungssatzung um 20 % der Gebühr für die Zone 1.
- (3) Gebühren für Sondernutzungen außerhalb der Zone 1 und 2, Zone 3 der Ablösungssatzung und sonstiges Stadtgebiet, ermäßigen sich um 30 % der Gebühr für die Zone 1.
- (4) Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die höchste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.
- (5) Die Mindestgebühr ist von den Ermäßigungen nicht betroffen.

§ 8 – Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die bereits erteilt sind, gelten die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Satzung beschlossen wird, danach gelten die neuen Gebühren entsprechend der mit der Satzung beschlossenen Gebührentariftablelle.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 15.06.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den

Philipp Wesemann
Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

